

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5036 -**

**Wurde ein Jogger von Wölfen verletzt?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 19.01.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung vom 25.02.2016,  
gezeichnet

Stefan Wenzel

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Presseberichten zufolge sollen sich zwei Jungwölfe am 1. Weihnachtsfeiertag einem Jogger im Gartower Forst (LK Lüchow-Dannenberg) unbemerkt genähert und ihm am Daumen geknabbert haben. Dabei soll der Jogger verletzt worden sein. Der zuständige Wolfsberater, der betonte, dass es „keine Attacke auf Leib und Leben gewesen sei“, hat festgestellt, dass es sich um Wölfe handelte und die umgehende Entnahme der Tiere empfohlen, da diese „offenbar keine Angst vor Menschen zeigten“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zu dem gemeldeten Vorfall im Wald bei Gartow hat die Landesregierung eine Information für Presse und Öffentlichkeit angefertigt und auf der Homepage des MU veröffentlicht. Ob es sich bei den beschriebenen Tieren um Wölfe gehandelt hat, kann nicht abschließend geklärt werden. Ob die Verletzung auf der Innenseite des Daumens durch einen Canidenzahn oder durch einen anderen Gegenstand hervorgerufen wurde, ist ebenfalls nicht abschließend zu klären. Der betroffene Jogger räumte letztere Möglichkeit bei der Befragung ein. Dieses wurde durch das von ihm unterschriebene Befragungsprotokoll aktenkundig gemacht.

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird der Begriff des „zuständigen Wolfsberaters“ verwendet, der eine gewisse Amtlichkeit suggeriert. Diese ist nicht gegeben. Wolfsberater sind ehrenamtlich für das Umweltministerium tätig, ihr Einsatz, vor allem aber die Bearbeitung ihrer Meldungen und ihre Fortbildung werden von der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. koordiniert. Wolfsberater sind räumlich bestimmten Landkreisen zugeordnet, besitzen aber dort weder eine amtliche Zuständigkeit noch einen Alleinvertretungsanspruch. Vielmehr soll durch diese Zuordnung eine räumliche Abdeckung der Landesfläche gewährleistet werden. Sind die direkt zugeordneten Wolfsberater eines Landkreises vorübergehend nicht erreichbar, können auch Wolfsberater aus den Nachbarlandkreisen kontaktiert und tätig werden - im Prinzip kann jeder Wolfsberater jeden Wolfsberater ohne formalen Auftrag vertreten.

Ein Wolfsberater kann zwar eine private Meinung haben, er hat jedoch keine Befugnis, vor Ort und ohne Abstimmung mit der beauftragenden Behörde - also dem MU oder dessen Fachbehörde, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Urteile über Situationen vor Ort vorzunehmen und diese über die Medien zu verbreiten. Die hier von der benennenden Seite geforderte Zurückhaltung dient in erster Linie dem Schutz der Wolfsberater und ermöglicht eine genaue Analyse der Situation. Auf dieser Basis erfolgt eine eingehende rechtliche und fachliche Beurteilung des Vorfalls.

**1. Wann wurde der Fall dem Wolfsberater gemeldet?**

Der Fall wurde dem Wolfsberater am 25.12.2015 gemeldet. Dieser informierte am 26.12.2015 die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., die per Abkommen mit der Landesregierung das Monitoring bei der Rückkehr der Wölfe wahrnimmt und die Tätigkeit der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater koordiniert.

**2. Wann wurde der Fall dem Ministerium gemeldet?**

Am 06.01.2016 meldete die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. den Vorfall per E-Mail an den NLWKN und das MU.

**3. Wann hat das Ministerium den betroffenen Jogger genau kontaktiert?**

Das MU hat den Jogger nicht durch eigene Mitarbeiter kontaktiert, sondern das Kreisveterinäramt gebeten, in Amtshilfe eine genaue Befragung durchzuführen. So konnte das bei Amtsveterinären vorhandene Fachwissen über Canidenverhalten in die Befragung mit einfließen. Die Befragung fand am 08.01.2016 statt.

**4. Welche Erkenntnisse ergaben sich aus dem Gespräch mit dem Jogger?**

Aus der Befragung und der daraus abgeleiteten fachlichen Einschätzung ergab sich die der Öffentlichkeit mitgeteilte Lagebeurteilung.

**5. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den Tieren um Wölfe gehandelt hat?**

Über die Wahrscheinlichkeit, ob es sich bei den Tieren um Wölfe gehandelt hat, kann keine Aussage getroffen werden. Das beschriebene Verhalten und die Beschreibungen über die körperlichen Merkmale der Tiere sprechen eher dagegen, dass es Wölfe gewesen sind.

**6. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des zuständigen Wolfsberaters nach einer Entnahme der Tiere?**

Diese Forderung des betreffenden Wolfsberaters ist mit der Landesregierung nicht abgestimmt und wird von dieser nicht geteilt. Die Entnahme einzelner Tiere besonders geschützter Arten - und dazu gehört der Wolf - ist in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen möglich und an die Erfüllung erheblicher Voraussetzungen gebunden.

**7. Wie wahrscheinlich ist es, dass die Tiere zu dem Munsteraner Rudel gehören?**

Wenn es sich um Wölfe gehandelt haben sollte, ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese zum Munster-Rudel gehören, gering, da das betreffende Gebiet zum Territorium des Gartower Rudels gehört.

**8. Wie wahrscheinlich ist es, dass sich unter den Tieren ein besonderter Wolf befindet?**

Diese Möglichkeit kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Jogger erwähnte keinen Halsbandsender. Das Gebiet des gemeldeten Vorfalls liegt im Territorium des Gartower Rudels. In diesem Rudel wurden keine Wölfe besendert. Die beiden in Niedersachsen besenderten Wölfe stammen aus dem Munster-Rudel und halten sich vorwiegend in der Nähe ihres elterlichen Territoriums auf, das ca. 100 km vom Gartower Rudel entfernt liegt.

**9. Entspricht es der Wahrheit, dass die implantierten Sender nicht flächendeckend funktionieren?**

Die Sender sind bei den Tieren nicht implantiert, sondern befinden sich außerhalb von deren Körpern, mittels eines Halsbandes zwischen Kopf und Schultern befestigt. Die Sender funktionieren flächendeckend, die Übermittlung der gespeicherten GPS-Daten ist jedoch an das Vorhandensein eines GSM-Netzes gebunden. Zurzeit - und auch zum Zeitpunkt des gemeldeten Vorfalles im Raum Gartow - befinden sich die GSM-Sender außer Funktion.

**10. Gehörte die bei der Besenderung eingesetzte Falle zu den „Soft-Catch-Traps“, und, wenn ja, war deren Nutzung nach EU-Recht erlaubt?**

Die Falle, die bei der Besenderung eingesetzt wurde, fällt nicht unter die Bezeichnung „Soft-Catch-Trap“. Im Übrigen wird auf die Drs. 17/4623 verwiesen.